



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 75

12. Februar 2025

7803.1-L

## **Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinie – SKERL)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für  
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

**vom 19. Januar 2025, Az. A1-7141-1/37**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinie – SKERL) vom 4. Dezember 2019, A1-7141-1/37 (BayMBl. 2020 Nr. 4), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 1. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 719), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
    - „1. Kostenfreiheit des Schulwegs**

<sup>1</sup>Die Kostenregelung richtet sich nach den für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 geltenden Vorschriften des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs. <sup>2</sup>Erhalten Studierende auch Fahrtkostenförderung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften, so ist diese Förderung anzurechnen. <sup>3</sup>Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten. <sup>4</sup>Bei der Kostenerstattung erfolgen, abweichend von Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs, keine pauschalen Zuweisungen.“
  - 1.2 Die bisherige Nr. 1 wird zu Nr. 2.
  - 1.3 Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.
  - 1.4 Die bisherige Nr. 2.1 wird zu Nr. 3.1.
  - 1.5 Die bisherige Nr. 2.2 wird zu Nr. 3.2 und wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 Nach dem ersten Spiegelstrich wird folgender neuer dritter „Punkt“ eingefügt:

„• WPM „Hauswirtschaftlicher Betrieb“ (bis zu zwei Lehrgangstage)“
    - 1.5.2 In Spiegelstrich 2 wird die Angabe „haushaltstechnisches Seminar“ durch die Angabe „Seminar Haushaltstechnik“ ersetzt.
    - 1.5.3 Nach Spiegelstrich 5 wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„– Seminar Tierhaltung (zweisemestrige LWS – bis zu 10 Lehrgangstage)“
  - 1.6 Nr. 2.3 wird zu Nr. 3.3 und erhält folgende Fassung:

„3.3 Technikerschulen“

- 1.7 Es wird folgende neue Nr. 3.3.1 eingefügt:  
„3.3.1 alle Fachrichtungen:  
– Seminar für soziale und religiöse Bildung (zweitägig)“
- 1.8 Die Angabe „Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Es wird die Nummerierung „Nr. 3.3.2“ eingefügt.
- 1.8.2 Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:
- 1.8.2.1 Die Angabe „haushaltstechnisches Seminar“ wird durch die Angabe „Seminar Haushaltstechnik“ ersetzt.
- 1.8.2.2 Die Angabe „fünf“ wird durch Angabe „vier“ ersetzt.
- 1.9 Die bisherige Nr. 2.4 wird zu Nr. 3.4 und wie folgt geändert:  
Der Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:  
„– Seminar Haushaltstechnik (bis zu fünf Lehrgangstage)“
- 1.10 Die bisherige Nr. 2.5 wird zu Nr. 3.5.
- 1.11 Die bisherige Nr. 2.6 wird zu Nr. 3.6.
- 1.12 Die bisherige Nr. 2.7 wird zu Nr. 3.7 und wie folgt geändert:  
Die Angabe „pro Einrichtung und Jahr“ wird durch die Angabe „je Klasse pro Schuljahr oder in zwei Semestern“ ersetzt.
- 1.13 Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.
- 1.14 Die bisherige Nr. 3.1 wird zu Nr. 4.1.
- 1.15 Die bisherige Nr. 3.2 wird zu Nr. 4.2.
- 1.16 Die bisherige Nr. 3.3. wird zu Nr. 4.3 und wie folgt geändert:  
Es wird folgender neuer Spiegelstrich 8 eingefügt:  
„– Wahlpflichtmodul „Hauswirtschaftlicher Betrieb“ (pro Seminartag) 7 %“
- 1.17 Die bisherige Nr. 3.4 wird zu Nr. 4.4.
- 1.18 Die bisherige Nr. Nr. 3.5 wird zu Nr. 4.5 und wie folgt geändert:  
Vor der Angabe „Wahlpflichtmodulen“ wird die Angabe „allen“ und vor der Angabe „ ,sofern“ die Angabe „gemäß Stundentafel“ eingefügt.
- 1.19 Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.
- 1.20 Die bisherige Nr. 4.1 wird zu Nr. 5.1.
- 1.21 Die bisherige Nr. 4.2 wird zu Nr. 5.2.
- 1.22 Die bisherige Nr. 4.3 wird zu Nr. 5.3.
- 1.23 Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.
- 1.24 Die bisherige Nr. 5.1. wird zu Nr. 6.1.
- 1.25 Die bisherige Nr. 5.1.1 wird zu Nr. 6.1.1.
- 1.26 Die bisherige Nr. 5.1.2 wird zu Nr. 6.1.2.
- 1.27 Nr. 5.1.3 wird zu Nr. 6.1.3 und wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „je Einrichtung und Jahr“ wird durch die Angabe „je Klasse pro Schuljahr oder in zwei Semestern“ ersetzt.
- 1.28 Die bisherige Nr. 5.1.4 wird zu Nr. 6.1.4.

- 1.29 Die bisherige Nr. 5.1.5 wird zu Nr. 6.1.5.
- 1.30 Die bisherige Nr. 5.2 wird zu Nr. 6.2.
- 1.31 Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7 und wie folgt geändert:  
Die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.